

Bericht Zwischenbilanzworkshop UEK Administrative Versorgungsungen

Dieser Bericht dokumentiert den öffentlichen Zwischenbilanzworkshop der UEK am 18. Januar 2017.

Inhaltsverzeichnis

Session A – Biographien und Lebensläufe	2
Session B – Freiheitsentzug als soziale Prophylaxe [prophylaxie sociale]: Arbeit mit Normen und Kategorien	7
Session C – Implikationen der Verfahren administrativer Versorgung für die Entscheide der Behörden	11
Session D – Allheilmittel der Fürsorge? Multifunktionale Versorgungsinstitutionen und die Menschen darin	17
Podiumsdiskussion	23

Session A – Biographien und Lebensläufe

Panelverantwortung: Dr. des. Ruth Ammann, Forschungsleiterin UEK

Kommentar: Prof. Dr. Anne-Françoise Praz, Kommissionsmitglied UEK

Bericht Kommentar und Diskussion: Dr. Loretta Seglias und Deborah Morat

Externes Referat

Clara Bombach und Samuel Keller, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften:
«D’Fürsorg isch minere Mutter weg gnoh worde». Herkunft und Zugehörigkeit ehemaliger Heimkinder

Das Referat gibt Einblicke in das noch laufende Sinergia-Forschungsprojekt (2014-2017) [«Placing Children in Care. Heimerziehung in der Schweiz 1940-1990»](#). Der Fokus liegt auf dem Projekt 3B «Lebensverläufe nach Heimerziehung, Kanton Zürich 1950-1990» von Thomas Gabriel, Clara Bombach und Samuel Keller, das im Subprojekt [«Heimplatzierungen im Kanton Zürich»](#) angesiedelt ist. Die Datenbasis besteht aus biografischen narrativen Interviews von 37 zwischen 1950-1990 im Kanton Zürich fremdplatzierten Kindern, davon 20 männlich und 17 weiblich. Viele von ihnen waren im Kindesalter in die Heime eingetreten und blieben eher lang, d.h. auch häufig die gesamte Kindheit, im Heim.

Die Präsentation gliedert sich entlang der Erfahrungen ehemaliger Heimkinder. Im Prozess werden folgende Zeitpunkte bzw. Phasen vertiefter angeschaut: Eintritt ins Heim, Leben im Heim, (bevorstehender) Austritt aus dem Heim und die Konsequenzen für den weiteren Lebensverlauf. Darin werden Bedeutungen von «Herkunft» (Familie; soziale Abstammung; bestimmter sozialer, nationaler, kultureller Bereich, aus dem jemand herkommt Ursprung einer Sache (Duden)) und «Zugehörigkeit» (das Dazugehören; Verbundenheit, Mitgliedschaft (Duden), bzw. «Belonging») vertieft diskutiert.

Entlang dichter Zitate, die erfahrungsbasierte Veränderungen und Wertigkeiten der intersubjektiven Bedeutung von Zugehörigkeit und Herkunft in konkreten Beispielen verdeutlichen, folgt die Präsentation chronologisch in einem Vierschritt dem Eintritt, dem

Aufenthalt im Heim, dem Austritt und schliesslich – in Thesenform – den weiteren biografischen Verläufen.

Der Eintritt ins Heim wird von vielen Heimkindern als abrupt erlebt, verbunden mit dem Gefühl des Ausgeliefertseins gegenüber der handlungsmächtigen Autorität der Behörde(nvertretenden). Unvorbereitet und mit vielen offenen Fragen finden sich die Kinder gegenüber geschaffenen Tatsachen wieder, erleben sich dabei häufig als machtlos bzw. ohnmächtig. Gleiches nehmen sie auch bei ihren Eltern (und teilweise Grosseltern) wahr, die gegenüber der Behörde mit der Heimplatzierung entmächtigt werden. In der Folge wird auch deren Agieren als fremdbestimmt, durch die Zielsetzung der Behörden, erfahren. Durch diese Erfahrungsqualitäten des Eintritts kommt es zu räumlichen und emotionalen Brüchen mit der Herkunftsfamilie und dem Zugehörigkeitsgefühl, bzw. durch die behördlichen Eingriffe wird letzteres in Frage gestellt. Der Blick in die Zukunft wird zu diesem Zeitpunkt als maximal ungewiss und als unsicher erfahren.

Im Heim machen viele Heimkinder Erfahrungen mit Gleichmachung bei gleichzeitig starker Eingrenzung der Kontaktmöglichkeiten zu den Eltern, Grosseltern und Geschwistern. Zudem wird ihnen das Heim zunehmend als (neuer) Herkunftsort zugeschrieben. Das führt oft zu Entfremdung von oder zur (Über)Identifikation mit der eigenen Geschichte sowie zur Legitimation diskriminierender, reduzierender oder verletzender Handlungen gegenüber Kindern im Heim.

Die Vorbereitungen auf den Austritt, bzw. der Austritt selbst ist aus Behördenlogik als die Sicherstellung der Finanzierung und Unterbringung (örtlich und beruflich) der Jugendlichen zu verstehen. Aus Behördensicht kommen dabei auch Lösungen zu Stande, die als Widerspruch zu den Motiven einer Platzierung erfahren werden: z.B. auch die unbegleitete Rückführung in die Herkunftsfamilie. Ehemalige Heimkinder erfuhren diesbezüglich hoch ambivalente bis hin zu gescheiterten Wiederaufnahmen von Kontakt mit den Familienmitgliedern.

«Bleibt ein Heimkind ein Heimkind?» Entlang dieser Frage zum weiteren Lebensverlauf nach einer Heimerziehung werden folgende Thesen gestellt:

Erstens: Die Frage nach der Herkunft ehemaliger Heimkinder ist oft doppelt mit Gefühlen von Schuld, Scham und Selbstzweifeln verbunden (sowohl aus einem aus Behördensicht «unmoralischen Elternhaus» zu kommen als auch im Kinder- und Jugendheim (nach-)erzogen und diszipliniert worden zu sein). Diese Gefühle aktualisieren und verfestigen sich

im gesamten Lebensverlauf hinsichtlich privater Beziehungen, in Kontakten im Beruf, mit offiziellen Stellen oder in der Konfrontation mit eigenen Akten (als vermeintliche «Tatsachen»).

Zweitens: Sobald es im weiteren Leben um ein sich Einlassen auf verbindliche Beziehungen geht, reagieren sehr viele ehemalige Heimkinder mit einer hohen sozialen Skepsis. Eine Ursache hierfür kann in einem entwickelten Selbstschutz gesehen werden, der auf die irritierenden bis verletzenden Erfahrungen beim Eintritt und während des Aufenthalts im Kinder- und Jugendheim in Bezug auf Herkunft und Zugehörigkeit zurückzuführen sind.

Abschliessend bleiben zwei Fragen offen: Besteht eine mögliche Problematik in der hohen Formalisierung zur Erlangung von Wiedergutmachung? (Wie) Kann die heutige Praxis diesen Themen begegnen? Diese Fragen werden veranschaulicht am Beispiel der derzeitigen Wiedergutmachung und der Möglichkeit der Beantragung von Geldern. Die schriftliche Beweiserbringung, das Anführen von Akten, aktualisiert Erfahrungen aus Kindheit und Jugend, die zu biografischen Themen geworden sind, dazu gehören u.a. das Infragestellen von Heimkindern (Erfahrung «du lügst») und die Gefahr derer Re-Stigmatisierung, u.a. durch die Reproduktion von Behördenlogiken (Anträge werden in entscheidende, anonyme Gremien gegeben, die letztendlich verfügen und Entscheidungsgewalt haben). Insbesondere die zweite Frage verweist aber auch auf die anhaltende Herausforderung stationärer Kinder- und Jugendhilfe, die Bedeutung von Herkunft und Zugehörigkeit trotz einschneidendem Eingriff einer Massnahme im Einzelfall sensibel miteinzubeziehen und in die Ausgestaltung von Perspektiven nach dem Heimaufenthalt zu integrieren.

Internes Referat

Dr. des. Ruth Ammann, Forschungsleiterin UEK:

«Genau von dort weg ist der Teufel losgegangen». Stigmatisierungen in der Kindheit von administrativ versorgten Menschen

Das Referat basiert auf unserer Ausgangshypothese, dass viele Versorgungen mit (wahrgenommenen oder zugeschriebenen) Grenzüberschreitungen im Jugendalter zu tun hatten und es eine Phase der Diskreditierung und behördlichen Überwachung vor einer administrativen Versorgung gab. Bei einer ersten Auswertung unserer Interviews zeigte sich

indes, dass viele Betroffene kein solches Ereignis der Grenzüberschreitung oder auch der Diskreditierung im Jugendalter erzählen oder erinnern, sondern beschreiben, wie sie bereits als Kind eine Stigmatisierung erfuhren, die sich sehr früh in der Biografie in einer administrativen Versorgung materialisierte. Das Referat beleuchtet am Beispiel zweier krasser Diskreditierungserfahrungen von Kindern die gesellschaftliche Dimension solcher Stigmatisierungsprozesse: ging es um die Familie, die diskreditiert werden sollte, oder um die Kinder und warum? Welche gesellschaftliche Funktion erfüllte die in der Folge vollzogene administrative Versorgung?

Aus der Analyse der beiden Interviews wird deutlich, dass sich in der Stigmatisierung der Kinder nicht nur der prekäre Status ihrer Herkunftsfamilie spiegelt. Vielmehr erfolgte die Stigmatisierung der Kinder zu einem Zeitpunkt, in dem sich die Familiensituation stabilisiert hatte und die Familien ausserhalb der Reichweite behördlicher Zugriffe standen. Mehr noch: die guten schulischen Leistungen der Kinder und ihre Berufswünsche konnten von LehrerInnen und anderen gesellschaftlichen Akteuren gar als Anzeichen für einen potentiellen sozialen Aufstieg gelesen werden. Die Stigmatisierung der Kinder durch die LehrerInnen, so die formulierte These, ist Ausdruck eines diffusen sozialen Unbehagens, das zum Motor wird, um die Familien erneut an einen sozialen Ort der Prekarität zurückzuverweisen. Im Referat wird deshalb die These vertreten, dass hier ein gesellschaftliches Unbehagen über die sozial nicht (mehr) eindeutige Positioniertheit der Familien über die Stigmatisierung der Kinder ausagiert wurde. Diese Dynamik bestimmte darüber hinaus auch die Positioniertheit der Kinder, indem sie sich in einer späteren administrativen Versorgung materialisierte und dadurch nunmehr Jugendlichen eine stabile oder gar verbesserte Zukunftsaussicht verwehrte.

Kommentar

In ihrem Kommentar streicht Prof. Dr. Anne-Françoise Praz die Wichtigkeit der Berichte von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen heraus. Diese bildeten einen wichtigen Quellenbestand, da sie die Sichtweise jener Personen wiedergeben, deren Erlebnisse nicht verschriftlicht sind. Daraus würden zentrale Erkenntnisse gewonnen, etwa, dass die Fremdplatzierung ein traumatisierendes Erlebnis war und sich, ungeachtet der späteren Erfahrungen, prägend für die Konstruktion der eigenen Identität auswirkte. So habe das erste Referat die Diskrepanz zwischen der Intention der Behörden und deren Machbarkeit aufgezeigt. Ein weiterer

wichtiger Punkt liege in der Feststellung, dass Stigmatisierungsprozesse über Generationen hinweg weitergeführt würden. Fremdplatzierungen produzierten Stigmatisierung. Die beispielhaften Lebensläufe zeigten aber auch Handlungsspielräume der Betroffenen auf, etwa in ihrem Widerstand gegen behördliche Massnahmen. Die Betroffenen, resümiert Praz, seien nicht passive Akteure, und der Kampf gegen Stigmatisierungsprozesse bleibe ein lebenslanger. Praz greift im Speziellen die 1960er-Jahre und das Aufkommen der Jugendbewegung auf und erkundigt sich nach neuen Möglichkeiten der Identifikation und Räume der Zugehörigkeit, die in den 1980er-Jahren in der Schaffung autonomer Räume, wie etwa der «roten Fabrik» in Zürich mündeten, und die unter anderem auch als Unterschlupf für getürmte Jugendliche dienten. Die Heimkampagne 1971-72 könne als Wendepunkt in der Heimlandschaft betrachtet werden, die Vorlaufzeit für diese Veränderungen habe indes bereits in den Nachkriegsjahren begonnen. Die Jugendbewegungen, allgemein als 1968er Bewegung bekannt, habe zunächst in wenigen grossen Städten stattgefunden.

Diskussion

In der anschliessenden Diskussion geben viele Betroffene fürsorgerischer Zwangsmassnahmen eine Rückmeldung auf das Gehörte und gewähren Einblicke in eigene Erfahrungen. Dabei wird unter anderem die systematische Entfremdung von der Herkunftsfamilie durch das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute angesprochen und vom prägenden Moment der Trennung von den Geschwistern berichtet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Stigma einer Versorgung oder einer Fremdplatzierung bleibe, auch wenn sich als Erwachsene beruflicher und privater Erfolg einstellen. Die Stigmatisierungen hätten nicht mit dem Ende einer Massnahme geendet, sondern immer wieder Erwähnung gefunden bei späteren Kontakten mit Behörden, so beispielsweise in Strafverfahren oder bei psychiatrischen Diagnosen. Die Mehrfachbetroffenheit und damit Mehrfachversorgungen werden in der Diskussion ebenfalls thematisiert. Zudem wird auch auf die Schwierigkeit von Betroffenen heute mit der Akteneinsicht, mit Bewilligungen und Gesuchen aufmerksam gemacht. Schliesslich betonen mehrere Teilnehmende die Wichtigkeit, dass die in dieser Diskussion besprochenen Themen Eingang in die Forschung der UEK fänden.

Session B – Freiheitsentzug als soziale Prophylaxe [prophylaxie sociale]: Arbeit mit Normen und Kategorien¹

Panelverantwortung: Dr. Christel Gummy, Forschungsleiterin UEK

Kommentar: Prof. Dr. Jacques Gasser, Kommissionsmitglied UEK

Bericht Kommentar und Diskussion: Dr. Alix Heiniger und Dr. Ludovic Mangué

Externes Referat

Prof. Dr. Cristina Ferreira, Hochschule für Gesundheit Waadt:

Staatsräson und fürsorglicher Freiheitsentzug

Zwischen Mitte der 1970er-Jahre und Anfang 1980er-Jahre wurde in der Schweiz eine wichtige Gesetzesrevision durchgeführt. Mit der fürsorglichen Freiheitsentziehung fanden die kantonalen Gesetzgebungen zur Regelung der administrativen Versorgungen endgültig ein Ende. Die Untersuchung dieses Übergangs ist eines der Ziele der aktuellen Nationalfondsstudie «Protéger par la contrainte : une étude socio-historique sur la privation de liberté à des fins d'assistance» (Schutz durch Zwang: eine sozialgeschichtliche Studie über den fürsorglichen Freiheitsentzug) unter der Leitung von Cristina Ferreira und der Co-Leitung von Jacques Gasser. Ebenfalls an dieser Studie arbeiten Ludovic Mangué (Historiker), Delphine Moreau (Soziologin) und Sandrine Maulini (Historikerin).

Jenseits der gesetzlichen Neuerungen, im vorliegenden Fall die im Jahr 1981 in Kraft getretene Änderung des Zivilgesetzbuchs, ist die Entwicklung in Wirklichkeit durch Diskontinuitäten geprägt: Einerseits warteten bestimmte Kantone nicht auf den Bundeserlass, um ihre Gesetze aufzuheben. Andererseits wurde die Kontrolle auffälliger Verhaltensweisen durch Verwaltungsstellen über die vormundschaftlichen Massnahmen weitergeführt. Zweifellos spielte das Argument der Konformität mit dem Völkerrecht (EMRK) eine wichtige Rolle in diesem Reformprozess, doch auch die Auswirkungen des Wandels des Kapitalismus sind nicht zu vernachlässigen. Anhand der Erkenntnisse Michel Foucaults über die Kontrolle der «Illegalismen des Volkes» sollen die Normvorstellungen hinter den

¹ Bericht Session B: Übersetzung EJPD.

Versorgungen eingeordnet und die Mechanismen hinter dem Abrücken von diesen disziplinarischen Praktiken erörtert werden. Im Kontext des industriellen Kapitalismus bestand das Ziel der Lenkung der sozial Unerwünschten darin, die nutzlos verwendete Lebenszeit in Arbeitszeit umzumünzen. Der Arbeitszwang war das bevorzugte Mittel, um die administrativ Versorgten zur Ordnung zu bringen und an das Produktionssystem zu binden. Die Krise, die in den 1970er-Jahren den Kapitalismus erfasste, wirkte sich auch auf die Normalisierungs- und Korrekturmethode aus. Diese wurden obsolet, sobald eine neue Form des Kapitals – das Humankapital – für die Neuankurbelung der Wachstumspolitik an Bedeutung gewann.

In diesem Zusammenhang richtete sich die Kritik auf die repressive Versorgungspraxis. So etwa im Kanton Waadt mit den Motionen Menétrey von 1969 und 1971, in denen der archaische Charakter eines Systems kritisiert wurde, das gegen die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit versties. Aber zu Beginn der 1980er-Jahre weckten die gesetzlichen Änderungen in diesem Kanton auch andere Befürchtungen. Die formelle Bedeutung, die den Vormundschaftsbehörden mit dem Bundesgesetz von 1978 eingeräumt wurde, stiess auf Widerstand. Um die Rolle des Friedensgerichts zu relativieren, wurden die von Amtes wegen vorgenommenen Einweisungen psychisch Kranker ins Spital sowie die Platzierungen von Alkoholikern weiterhin in den Gesetzen zum Gesundheitswesen geregelt.

Im selben Bestreben nach Bewahrung der bisherigen Kompetenzen ging es auch darum, die Stellung des Regierungsstatthalters in den Verfahren zur Platzierung der Alkoholiker beizubehalten. Schliesslich bedauerten es einige Akteure, dass Kategorien wie «Vagabundieren» und die Arbeitskolonien, die sich für die Betreuung der «Verhaltensauffälligen» bewährt hatten, aufgegeben wurden. In diesem Sinn nahm auch der Amtsvormund des Kantons Waadt im Jahr 1985 Stellung, der die inkonsequente Politik anklagte und gleichzeitig stolz auf die eigenen Fortschritte in Bezug auf den Rechtsschutz der Personen im Freiheitsentzug war. Solche kritischen Überlegungen zeigen, wie unterschiedlich die Reaktionen auf die damaligen Umwälzungen im Bereich des Umgangs mit Randständigen ausfielen. Die Disziplin durch Arbeit wurde durch andere Arten von Massnahmen ersetzt; die betroffenen Bevölkerungsgruppen wurden nicht mehr unter dem Gesichtspunkt des «Müssiggangs» oder der «Liederlichkeit» kategorisiert, sondern mithilfe medizinisch-psychiatrischer Diagnosen.

Internes Referat

Dr. Lorraine Odier und Matthieu Lavoyer, Wissenschaftliche Mitarbeitende UEK:

Kategorisierungsprozesse und Widerstand gegen die Kategorisierung: Untersuchung eines Personendossiers der kantonalen Kommission für administrative Versorgung (Kanton Waadt – 1950)

Im Sinne einer «feldübergreifenden» Untersuchung (Forschungsfelder C und E) nimmt dieses Referat Bezug auf ein Dossier eines 1950 im Kanton Waadt administrativ versorgten Mannes. Über diese Fallstudie hinaus bestand das Ziel der Untersuchung auch darin, die von den Behörden angewandten Kategorisierungsprozesse sowie die Widerstände der betroffenen Person gegen diese Verfahren aufzuzeigen. Einerseits sollte eruiert werden, mit welchen Schritten sich die beteiligten Behörden ein Bild von der Person machen und ihr einen Stempel aufdrücken, der zur Versorgung führt. An diesem Prozess sind verschiedene Akteure beteiligt (Polizei, Regierungsstatthalter, kantonale Kommission usw.). Er beruht auf Techniken und Praktiken, insbesondere jene der Polizei, die Überwachungen vornimmt, und der kantonalen Kommission für administrative Versorgung, die Akten produziert, die Vorgeschichte aufnimmt und im Entscheid darauf verweist. Andererseits interessierten sich die Referenten für die verschiedenen Formen von Widerstand der betroffenen Person und richteten dafür ein besonderes Augenmerk auf die von dieser verfassten Dokumente und deren Meinung.

Die Analyse hat in diesem Punkt ergeben, dass die Gewalt des Versorgungsverfahrens nicht nur ertragen wird, sondern heftige Reaktionen hervorruft. Die Person, die von der Wegweisungsverfügung betroffen ist, entwickelt Strategien, um sich zu widersetzen und auferlegte Regeln und Massnahmen zu missachten oder zu umgehen. Aus dieser Sicht erweist sich die Auseinandersetzung um die den Behörden und verschiedenen Lebensweisen zugewiesene Legitimität als wesentliches Element der administrativen Versorgung, anhand dessen die Debatten, Konflikte und Machtverhältnisse beleuchtet werden können. Die Referenten weisen nachdrücklich auf die durchaus stigmatisierende Kraft des Dossiers hin, die Kategorisierung erscheint aber auch als Prozess, der weder linear verläuft noch absolut ist und bisweilen auf Widerstand stösst, längere Zeit unterbrochen wird oder Widersprüche offenbart.

Kommentar und Diskussion

Jacques Gasser beginnt seinen Kommentar mit dem Hinweis auf die Ähnlichkeiten zwischen den beiden Projekten und die Kontinuität der Arbeit der UEK und anderer wissenschaftlicher Arbeiten. Dies ermögliche einen Überblick über das 20. Jahrhundert und es könnten Unterschiede in den eingesetzten Mitteln identifiziert werden.

Martin Lengwiler nimmt diese Frage auf und hinterfragt die Ähnlichkeiten hinter den Zielen, die trotz den Unterschieden zwischen den Systemen bestehen – eine Frage, die sich im Vergleich verschiedener Länder auch beim Aufbau des Sozialwesens stelle. Wurden Probleme erkannt, die für den sozioökonomischen Kontext der jeweiligen Region spezifisch sind?

Die Autorinnen und Autoren antworten, dass die Systeme im Grossen und Ganzen übereinstimmen; sie richten sich gegen dieselben Elemente, die als soziale Plagen erachtet werden (Trunksucht, Prostitution, Müssiggang), und allgemein gegen Personen am Rande der Norm der Lohnarbeit. Die Probleme werden je nach Situation im urbanen oder ländlichen Umfeld anders formuliert. Nebst den rechtlichen Instrumenten stellt sich für die Akteure der Umsetzung der administrativen Versorgung oft dieselbe Frage: Was tun mit Personen, mit denen man nichts anzufangen weiss, da sie die institutionellen Normen in Frage stellen?

Für Cristina Ferreira folgen die fürsorglichen Unterbringungen (nach 1981) derselben Logik. Sie betreffen Personen am Rande der Gesellschaft, auch wenn aus den Dossiers zeitliche und regionale Besonderheiten (Waadt, Wallis) hervorgehen. Im Zusammenhang mit den psychiatrischen Spitälern bilden die Dossiers eine wichtige Quelle für die Untersuchung des Wandels der familiären und gesellschaftlichen Strukturen.

Session C – Implikationen der Verfahren administrativer Versorgung für die Entscheide der Behörden

Panelverantwortung: Dr. Nadja Ramsauer und Dr. Sara Galle, Forschungsleiterinnen UEK

Kommentar: Prof. Dr. Lukas Gschwend, Kommissionsmitglied UEK

Bericht Kommentar und Diskussion: Emmanuel Neuhaus

Externes Referat

Dr. Tanja Rietmann, IZFG Universität Bern:

Navigieren zwischen Bundesrecht, kantonalem Recht und Tradition: Zur Praxis der administrativen Versorgung im regionalen Fürsorgekontext des Kantons Graubünden

Vor dem Hintergrund drückendster Armut eröffnete der Kanton Graubünden mit der «Zwangsarbeitsanstalt Fürstenu» 1840 eine der ersten Zwangsarbeitsanstalten in der Schweiz. Mit der im schweizweiten Vergleich sehr frühen Einführung des Rechtsinstruments der administrativen Versorgung betrat der Kanton Neuland, um den Pauperismus zu bekämpfen, der nicht nur breite Bevölkerungsschichten ins Elend stieß, sondern in den Augen von Sozialreformern und Politik auch die Grundfesten der Gesellschaft zu zersetzen und deren Fortschritt zu gefährden drohte. Die administrative Versorgung nach Fürstenu – und ab 1855 in die Arbeitserziehungsanstalt Realta – war dabei nur eine Massnahme innerhalb eines breiten Repertoires an armenpolizeilichen Massnahmen, die von der Annahme geprägt waren, dass die Armut zu weiten Teilen durch «liederliches» und «arbeitsscheues» Verhalten der betroffenen Personen selbst verschuldet war.

Im Vortrag wird gezeigt, auf welche Weise das herkömmliche kantonale Armenrecht die institutionellen Bedingungen und die Versorgungsrechtsslage des 20. Jahrhunderts vorstrukturierte. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) erweiterte nach 1912 in der ganzen Schweiz die Versorgungsmöglichkeiten, im Kanton Graubünden erlaubte ein Fürsorgegesetz von 1920 die administrative Versorgung von «Trinkern», «Liederlichen» und «Vaganten». Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts standen vor allem Angehörige der gesellschaftlichen Unterschicht im Visier der Behörden. Das Beispiel Graubünden zeigt, wie sich die Rechtsslage verdichtete und die Zugriffsmöglichkeiten erweitert wurden. Die für die

Anordnung der Massnahmen verantwortlichen Vormundschaftsbehörden waren jedoch von ihrem deutlich erweiterten Aufgabenfeld vielfach überfordert. Experten kritisierten ungenügend begründete Entmündigungsentscheide, die Nichtgewährleistung des rechtlichen Gehörs oder verschleppte Anstaltsversorgungsverfahren. Erst mit Verzögerung sorgte der Kanton Graubünden dafür, dass die traditionell milizartig organisierten Vormundschaftsbehörden für ihre Tätigkeit geschult und mit mehr finanziellen Mitteln ausgestattet wurden. Dies erhöhte die Rechtssicherheit für die Betroffenen, gleichwohl war die Vormundschaftspraxis in Graubünden weiterhin von grossen lokalen Unterschieden geprägt.

Der Vortrag basiert auf Ergebnissen einer vom Kanton Graubünden in Auftrag gegebenen Studie zu fürsorglichen Zwangsmassnahmen in Graubünden. Die Studie wird im Frühling 2017 publiziert.

Internes Referat

Flavia Grossmann, wissenschaftliche Mitarbeiterin UEK:

Viele Wege führen in eine Anstalt. Verfahren, Kategorisierungen und Logiken der Administrativen Versorgungen im Kanton Schwyz

«Ihre Vormünderin stellt den Antrag, dass Sie in die Anstalt Kaltbach zu versorgen seien. Was haben Sie dazu zu sagen? *Ich finde es nicht recht, dass ich in die Anstalt Kaltbach versorgt werde, denn ich habe nichts verbrochen. Wenn man auch sagt, es sei kein Zuchthaus, so ist es halt doch eines. Ich habe nichts verbrochen, dass ich in dieses Zuchthaus gehöre*» (Auszug aus dem Anhörungsprotokoll des Bezirksamts Schwyz mit Anna B. am 20. Juli 1966: StASZ Akten 3/14_861/170 RRB 2338). Im Mittelpunkt des Referates standen die Versorgung von Anna B. 1966 in Kaltbach und die Versorgungspraxis im Kanton Schwyz. Nach einer Einführung in das Forschungsfeld C, das sich schwerpunktmässig mit der Rechtspraxis der administrativen Versorgungen als Teil der Herausbildung moderner Sozialstaatlichkeit von 1935 bis 1981 auseinandersetzt, wurde anhand einer grafischen Darstellung gezeigt, wie breit das Spektrum der beteiligten Akteurinnen und Akteure war. In den Prozess waren nicht nur der Staat und die Betroffenen involviert, sondern auch private und kirchliche Institutionen sowie das nächste Umfeld – so konnten beispielsweise Verwandte oder Nachbarn eine Meldung erstatten. Im Kanton Schwyz gab es neben dem

schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1935 bis 1970 zwei weitere zentrale Gesetze und Verordnungen, die einen solchen Prozess regelten: Die Polizeiverordnung in Ergänzung zu den Armengesetzen von 1892 und das Gesetz zur Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach von 1896, mittels welchem Anna B. nach Kaltbach versorgt wurde. Dieses Gesetz stand im Zentrum der folgenden Ausführungen und wurde hinsichtlich seiner Kategorisierungen und Zwecke analysiert. Dadurch konnte erstens gezeigt werden, dass das Zwangsarbeitsanstaltsgesetz eine Vielzahl von unterschiedlichen Gruppen (wie beispielsweise Minderjährige, die sich ihren Eltern oder Aufsichtsbehörden «beharrlich widersetzen», oder Personen, die «sich fortgesetzt dem Müssiggange, der Trunkenheit oder auf eine andere Art einem liederlichen Lebenswandel ergeben», und infolgedessen arbeitslos oder unterstützungsbedürftig seien) betraf und sich die Rechtsbegriffe zur Begründung der Versorgung in der Praxis vermengten.

Aus den Entscheiden ist oft nicht ersichtlich, ob beispielsweise «Trunksucht» oder doch «liederlicher Lebenswandel» den Ausschlag für eine Versorgung gab. Hier lässt sich eine Generalisierung von Stigmatisierungen vermuten. Zweitens konnte herausgearbeitet werden, dass im Falle des Schwyzer Zwangsarbeitsanstaltsgesetzes der Nützlichkeitsaspekt und die physische Produktivität im Vordergrund standen. Dabei konnte die Versorgung durchaus auch strafenden Charakter annehmen.

Kommentar

Prof. Dr. Lukas Gschwend hält zum Referat von Rietmann fest, dass sich eine kleinräumige Autonomie nachteilig für eine einheitliche Rechtspraxis auswirkte. Der Zweck der Arbeitserziehungsanstalt Realta erinnere sehr an alte Ideen von Zwangsarbeit als Erziehungsmittel. Es stelle sich auch die Frage nach einem Profitdenken seitens der Behörden. Gschwend weist darüber hinaus auf die gemischte Nutzung von Realta als Strafanstalt und Zwangsarbeitsanstalt hin. Dies sei eines der grössten Probleme bei den administrativen Versorgungungen und untergrabe das Fürsorgeargument per se. Der Rechtsweg sei selbst für Juristen ausserordentlich komplex. Gschwend ist überrascht, dass zahlreiche Rekurse durch den Regierungsrat gutgeheissen wurden, der somit seine Aufsichtsaufgabe wahrnahm.

Zum Referat von Grossmann weist Gschwend auf Fallakten als Quellen hin, die kritisch beurteilt werden müssten, da Stigmatisierungen und Zuschreibungen konstruiert würden.

Bemerkenswert sei in Schwyz, dass die Zwangsarbeit bereits ab sechzehn Jahren zugelassen war, was wiederum in Bezug auf fürsorgerische Zwecke fragwürdig sei. In den Verfahren seien keine Gerichte einbezogen worden. Der Hinweis auf die «strenge Zucht» sei eigentlich eine Begründung für das Strafrecht im 19. Jahrhundert gewesen.

Anschliessend stellt Gschwend verschiedene Thesen vor, die nachfolgend stichwortartig aufgeführt sind:

1. Durch die Weltwirtschaftskrise und den Zweiten Weltkrieg gewann die polizeiliche Perspektive der Versorgungen an Gewicht.
2. Die persönliche Freiheit wurde in der Bundesverfassung von 1874 nicht namentlich erwähnt und galt lange nur sehr zurückhaltend als ungeschriebenes Grundrecht.
3. Obwohl in juristischen Kreisen bereits um 1950 mit der Schaffung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die administrativen Versorgungen als menschenrechtlich problematisch galten, war dieses Problembewusstsein in der Politik kaum vorhanden.
4. Bei der Nutzung von für den Strafvollzug konzipierten Institutionen ist eine Abweichung vom zeitgenössischen Expertenwissen feststellbar, die nur aus ökonomischen Gründen erklärt werden kann.
5. Der Verwaltungsprozess war in der Schweiz bis in die 1960er-Jahre hinein gesetzgeberisch stark vernachlässigt und der Verwaltungsrechtsschutz auf kantonaler Ebene ungenügend.
6. Die Kognition des Bundesgerichts war beschränkt. So wurde der Sachverhalt bei staatsrechtlichen Beschwerden nicht überprüft.
7. Das Fehlen des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege und materielle Anforderungen stellten eine hohe Barriere für Betroffene dar und schränkten den Grundrechtsschutz bei administrativen Versorgungen stark ein.
8. Wegen der gesetzgeberischen Defizite wurden die administrativen Versorgungen von den Sozialbehörden gegenüber anderen Möglichkeiten bevorzugt.
9. Verfahrensrechtlich war es besonders problematisch, dass Denunziationen und Zeugenaussagen oftmals von Personen stammten, die in einem Interessenskonflikt standen.
10. Bis in die 1960er-Jahre hinein war das Verwaltungsrecht noch weit von heutigen Vorstellungen über die Verhältnismässigkeit von Grundrechtseinschränkungen, insbesondere der Abwägung von öffentlichen gegen private Interessen, entfernt.

Diskussion

Eine erste Person meldet sich zu Wort. Sie sagt, alles hätte verhindert werden können, wenn der Staat auf Carl Albert Loosli oder die anderen Versorgten gehört hätte. Die Behördenwillkür sei in den Präsentationen nicht genügend zum Tragen gekommen. Der Bund habe die Kantone und Gemeinden nicht beaufsichtigt. Die Betroffenen müssten ihr Leiden bis ans Lebensende ertragen. Ihrer Meinung nach seien wir den nächsten Generationen schuldig, dass dies nicht mehr passiere. Eine andere teilnehmende Person setzt die Diskussion fort. Sie sagt, die Schweiz hätte sich bei der Erziehung von Minderjährigen an den Nationalsozialisten orientiert, was zu einem brutalen Erziehungssystem geführt hätte. Die Schweiz gehöre ihrer Meinung nach vor den Menschenrechtshof. Eine dritte Person fügt an, dass ihr als Pädagogin in den Ausführungen die Stimme der Kinder gefehlt habe. Heute würden z.B. bei Scheidungen auch die Kinder angehört, was früher nicht so gewesen sei. Das habe sie im Beruf immer beschäftigt. Sie meint, es sei wichtig, Kindern eine Stimme zu geben. Sara Galle führt aus, dass es schwierig sei, aus den Akten die Stimme der Kinder herauszulesen. In der Arbeit der UEK gebe es unterschiedliche Perspektiven und Zugänge zur Thematik. Sie bemerkt, dass insbesondere in den Interviews die Betroffenen zur Sprache kämen, die UEK aber ebenso die Behördenpraxis untersuche.

Eine weitere Person weist darauf hin, dass die ökonomischen Interessen des Staates gross gewesen seien. Tanja Rietmann antwortet, dass der Staat autoritär und patriarchal gewesen sei. Es sei ein wichtiges Element dieses Staates gewesen, dass er über die Kinder verfügen konnte, weshalb diese nicht angehört wurden. So seien uneheliche Kinder überproportional betroffen gewesen.

Eine andere Person macht auf die Rolle der Schule aufmerksam. Sie sagt, die Schule sei verantwortlich für «primäre Stigmatisierungen». Durch die Grundlagenforschung würde mittlerweile die Rolle der Pädagogen, Lehrer etc. immer mehr untersucht und blinde Flecken aufgedeckt. In den Akten fänden sich selten Hinweise auf Diagnosen bzw. Zuschreibungen, die in der Schule entstanden sind. Eine andere Person aus dem Publikum stellt die Frage, ob die administrativen Versorgungen vor allem die Unterschicht betrafen. Jemand antwortet, dass im 19. Jahrhundert v.a. ärmere Familien betroffen gewesen seien. Reichere Kinder seien in Schulen im Ausland verfrachtet worden. Es sei auch sehr darauf angekommen, in welcher Region eine Familie lebte. Flavia Grossmann weist in diesem Zusammenhang

darauf hin, dass es weitere Forschungsprojekte zu dieser Thematik gebe, so z.B. das Sinergiaprojekt zu fremdplatzierten Kindern «Placing Children in Care».

Eine weitere Person ergreift das Wort und erzählt aus ihrem Leben: Sie sei in der Anstalt Kalchrain gewesen und habe keine Einsprachemöglichkeit gehabt. Wenn sie ihrer Vormundin habe schreiben wollen, seien ihre Briefe geöffnet worden. Dann sei sie heftig geschlagen und in die Arrestzelle gesperrt worden, weshalb ihre Gesundheit zerstört sei. Sara Galle findet diese Anmerkung, dass Beschwerden nicht angekommen seien, wichtig für die Forschung der UEK. Eine weitere Person erzählt von ihren Erfahrungen mit einem Psychiater. Sie hätte gedacht, ihm könne sie die Wahrheit erzählen. Doch er habe das Anvertraute gleich weitererzählt, weshalb die Person erneut Schläge habe einstecken müssen.

Jemand anderes kritisiert, dass in den Vorträgen sehr alte Begriffe, verwendet worden seien. Die Intervention einer weiteren Person unterstreicht, dass es im Forschungsfeld C wichtig zu berücksichtigen sei, dass formale Rechte, wenn denn überhaupt festgehalten (Recht auf Anhörung etc.), in der Mehrzahl der Fälle von Betroffenen nicht in Anspruch genommen werden konnten (Zensur; unter Druck gesetzt; bestraft, wenn das Recht in Anspruch genommen wurde). Dies müsse unbedingt herausgearbeitet werden, denn ansonsten würde es die Realität verzerren. Bloss weil es geschrieben gewesen sei, habe noch lange nicht die Möglichkeit bestanden, es in Anspruch zu nehmen.

Eine letzte Person meldet sich zu Wort und erzählt von ihrer Schwierigkeit, Akteneinsicht zu erhalten, und von ihren schlimmen Anstaltsaufenthalten. Sie äussert ihre Erwartung, dass in Bezug auf das ihr und anderen von der administrativen Versorgung Betroffenen zugefügte Unrecht endlich etwas geschehe.

Session D – Allheilmittel der Fürsorge? Multifunktionale Versorgungsinstitutionen und die Menschen darin

Panelverantwortung: Dr. Loretta Seglias, Kommissionsmitglied und Forschungsleiterin UEK

Kommentar: Prof. Dr. Martin Lengwiler, Kommissionsmitglied UEK

Bericht Kommentar und Diskussion: Dr. Ernst Guggisberg und Joséphine Métraux

Externes Referat

Dr. Urs Germann, Universität Bern:

Im Gefängnis versorgt. Die Bedeutung multifunktionaler Anstalten beim Vollzug administrativer Versorgungen

Multifunktionale Anstalten spielten bei administrativen Versorgungen eine wichtige Rolle. Viele ehemalige Betroffene berichten, dass sie mit verurteilten Personen zusammen inhaftiert worden sind und zeitlebens mit diesem Stigma zu kämpfen hatten. In der Öffentlichkeit für Aufmerksamkeit gesorgt hat insbesondere die Versorgung junger Frauen in den Anstalten Hindelbank im Kanton Bern. Das Referat geht der Frage nach, warum gemischte Haftregimes in der Schweiz so weit und lange – in Einzelfällen sogar bis heute – verbreitet blieben. Dabei werden zwei Erklärungsansätze entwickelt, die sich gegenseitig ergänzen. Der erste Ansatz geht davon aus, dass sich gesellschaftliche und juristische Deutungen von straffälligem, sozial abweichendem und nicht normkonformem Verhalten bis weit ins 20. Jahrhundert stark überschneiden. Arbeitsdisziplinierung und Zwangserziehung in der gleichen Anstalt erschienen in diesem Kontext lange als legitime Lösungsansätze für eine einheitliche soziale Problematik, welche nicht an die herkömmliche Rechtssystematik gebunden war.

Der zweite Ansatz fokussiert stärker auf zeit- und lokalspezifische Faktoren. Am Beispiel der Anstalten Hindelbank werden verschiedene rechtliche, pädagogische und finanzpolitische Weichenstellungen aufgezeigt, die es ermöglichten, dass auch minderjährige Frauen bis in die 1970er-Jahre in einer Einrichtung versorgt wurden, die zugleich dem Strafvollzug diente. Beide Ansätze zusammen machen deutlich, wie langfristige Entwicklungen, gesellschaftliche Deutungsmuster und einzelne Entscheidungen ineinandergriffen. Ergebnis war eine Praxis,

die, obwohl keineswegs alternativlos, auf Seite der Betroffenen grosse psychosoziale Härten und Benachteiligungen in Kauf nahm.

Internes Referat

Dr. des. Kevin Heiniger, wissenschaftlicher Mitarbeiter UEK:

Arbeitserziehung, Alkoholentzug und Altersheim - Über Ausformungen der Anstaltsversorgung am Beispiel Betroffener und des Personals

Administrativ versorgte Personen wurden oftmals in Institutionen eingewiesen, die unter einem Dach eine ganze Reihe von Funktionen erfüllten – als Zuchthaus, Arbeitserziehungs- oder Trinkerheilanstalt bis hin zum Altersheim. Das Fallbeispiel von Rosa Sommerhalder (1898-1966), die über viele Jahre versorgt war, illustriert dies und weist zudem auf Eskalations- respektive Deeskalationsstufen im behördlichen Versorgungsprozess hin. So verbrachte Sommerhalder als «Sicherungs-massnahme» nach mehrfacher Verurteilungen wegen Eigentumsdelikten die Jahre von 1927 bis 1932 ununterbrochen in den Anstalten von Hindelbank. Dies wiederholte sich nach einer weiteren Verurteilung von 1938 bis 1941 sowie wegen Verstosses gegen Bewährungsaufgaben von 1943 bis 1946. Erst als sie dem gebärfähigen Alter entwachsen war – so u.a. die behördliche Argumentation – wagte die Versorgungsbehörde die Versetzung in eine «Anstalt» mit weniger straffem Regime. In der Verpflegungsanstalt Dettenbühl hielt sie sich bis Frühling 1953 auf. Ihre anschliessende Privatplatzierung als Magd bei einer Landwirtsfamilie kann als weitere Deeskalationsstufe angesehen werden. Wegen «unverträglichen» Verhaltens wurde sie im Herbst 1960 nach Dettenbühl rückversetzt. Als Diabetikerin zunehmend pflegebedürftig, übernahm die «Anstalt» in den kommenden Jahren vermehrt die Aufgabe eines Pflege- und Altersheims. Rosa Sommerhalder verstarb dort im Dezember 1966.

Der zweite Teil des Referats bewegt sich auf der Ebene des Personals in den Anstalten von Hindelbank und skizziert, basierend auf den Jahresberichten, dessen Professionalisierungsprozess. Hindelbank hatte als Straf-, Verwahrungs-, Arbeitserziehungs- sowie Trinkerheilanstalt eine ganze Reihe von Funktionen zu erfüllen. Das Personal jedoch – es bestand bis in die 1970er-Jahre zu einem gewissen Teil aus Diakonissen – verfügte lange Zeit über keine professionelle Ausbildung, insbesondere im Umgang mit den Internierten.

Was 1933 zaghaft mit einem Ausbildungskurs für Anstaltspersonal, durchgeführt vom Schweizerischen Verein für Gefängniswesen und Schutzaufsicht, begann, gewann erst über 20 Jahre später an Fahrt: 1959 fanden sich zwölf Angestellte am Schulungskurs für Aufseher und vier an Kursen für höhere Angestellte. Eine weitere Differenzierung erfolgte in den 1960er-Jahren mit Fachkursen für Sozialarbeiter, Kursen zur Behandlung «schwersterziehbarer» Mädchen sowie Anfänger- und Weiterbildungskursen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen. Insgesamt kann in Hindelbank erst seit den späten 1950er Jahren von einem substantiellen Professionalisierungsschub im Bereich des Personals die Rede sein. Daran kann man erkennen, wie behördlicher Anspruch, formuliert mit dem Strafgesetzbuch von 1942, und institutionelle Realität während Jahrzehnten auseinanderklafften.

Kommentar

Martin Lengwiler eröffnet den Kommentar mit einer Frage an Kevin Heiniger. Er greift das von Heiniger beschriebene Fallbeispiel zu Rosa Sommerhalder auf. Dieses sei sehr instruktiv, um zu sehen, wie aus kleinen Bagatelldelikten eine gravierende Intervention abgeleitet werden konnte. Dies sei ein Paradox, das insbesondere für Betroffene höchst traumatisierend war. Daran schliesst sich die Frage an, was es letztlich brauche, damit ein kleines Vergehen, bzw. mehrere kleine Bagatellen, zu einer massiv einschneidenden Massnahme führte. Lengwiler fragt danach, ob gewisse Muster dahinterstecken, wie wiederholende Momente, eine Pluralität der Vergehen oder eine zeitliche Logik. Oder gibt es überhaupt kein Muster? Heiniger hält es für möglich, dass die Herkunft ein Muster darstellen könnte, beispielsweise habe eine bereits stigmatisierte Familie zu einer Begünstigung der Intervention führen können. Daneben könnten auch geschlechtsspezifische Merkmale auftreten, die den Entscheidungsweg beeinflussten und letztlich ein Spiegel von Stereotypen und Rollenbildern darstellten.

Zum Referat von Germann bemerkt Lengwiler, dass die These einer Parallelität zwischen Strafrechtsdiskussion und Geschichte der administrativen Versorgungen sehr spannend sei. Inwiefern hatten diese jahrzehntelangen Debatten und Reformen des Strafrechts Einfluss auf die Entwicklung der administrativen Versorgungen? Die Reform zielte darauf ab, vom Bestrafungscharakter wegzukommen, da das Gefängnis nicht mehr die einzige Möglichkeit war. Passt insofern die administrative Versorgung da wirklich hinein?

Germann hält dafür, dass das Verhältnis Strafrecht – administrative Versorgung im Sinne einer dynamischen Wechselseitigkeit betrachtet werden müsste. Die Strafrechtsreform der Schweiz habe zu einem guten Teil auf der bestehenden administrativen Anstaltseinweisung beruht und Logiken derselben ins Strafrecht übernommen. Im Gegenzug habe sich die Versorgungsgesetzgebung ab den 1920er-Jahren stark an den Entwürfen für das schweizerische Strafgesetzbuch orientiert. Man müsse sich zudem fragen, inwieweit administrative Versorgungen auch dazu gedient hätten, strafrechtliche Sanktionen im Sinn einer erweiterten sozialen Prophylaxe zu ergänzen. Im Bereich des Versorgungsrechts seien die Hürden für die Anordnung eines längeren oder sogar unbefristeten Freiheitsentzugs nämlich tiefer gewesen als im Strafrecht, das sich an der Schwere der Delikte orientierte.

Diskussion

Eine erste Frage aus dem Publikum betrifft die Beispielhaftigkeit von Bagatellfällen, die zu einer Versorgung führten. Waren sie zufällig oder gab es Hinweise auf die soziale Herkunft? Unterschied man zum Beispiel zwischen «guten» (angepassten) und «schlechten» (unangepassten) Armen? Kevin Heiniger unterstützt diese Annahme. Am Fallbeispiel von Rosa Sommerhalder könne man erkennen, dass ihr Verhalten moralisiert wurde, da sie sich nicht passiv verhielt («Duldnerhaltung»).

Eine Person aus dem Publikum erzählt dazu ihre Lebensgeschichte und berichtet, wie sie in vier verschiedenen Heimen aufgewachsen sei und gestützt auf ihren Lebenslauf diese Aussage unterstreichen könne: Angepasste Kinder hätten es im Gegensatz zu mutigeren und risikofreudigeren Kindern einfacher gehabt. Germann nimmt den Faden hier auf und hebt hervor, dass die Festschreibung von abwertenden Beschreibungen oder Urteilen sehr persistent sei und dass Betroffene sich diesen moralisierenden Wertungen nicht entziehen könnten. Auflehnung habe auf Behördenseite als Unterstreichung der eigenen Schuldhaftigkeit gegolten. Institutionelle Akteure hätten sich vernetzen können; für die Betroffenen sei es hingegen schwierig gewesen, solchen «Versorgungs-Koalitionen» aus Behörden und anderen gesellschaftlichen Instanzen und Akteuren etwas entgegenzusetzen. Eine dritte Wortmeldung knüpft an den Stellenwert der Selbstzeugnisse und der von Betroffenen erstellten Dokumente an, die von den Forschern als wichtige und spannende Quellen beschrieben werden. Sie stellt die Frage, wie auf Forschungsseite damit umgegangen werde und welchen Charakter diese Dokumente hätten. Heiniger antwortet

darauf, dass es viele von Betroffenen erstellte Dokumente gebe, deren Inhalte nur begrenzt Aussagen über die Personen zulassen (z.B. Gesuche). Diese Dokumente böten nur einen oberflächlichen Zugang zur Person, indem man z.B. die Handschrift und Orthographie erkenne. Seltener seien Tagebücher u.Ä., die eindrückliche direkte Zeugnisse darstellten. Auch diese Quellen würden in die Forschung miteinbezogen. Sehr spannende Rückschlüsse böten von Betroffenen verfasste Dokumente dort, wo sie mit Inhalten/Antworten auf Behördenseite verknüpft werden können. Loretta Seglias (UEK) ergänzt, dass auch Briefe ein spannender Quellentyp seien (Adressaten, Inhalt, Zensur). Man erhalte z.B. Hinweise auf Entlassungsgründe, gerade auch hinsichtlich der Argumente und Anpassungsleistungen der Betroffenen.

Darauf erzählt eine weitere Person aus ihrem Leben und bemerkt, dass sie schnell verstanden habe, dass Anpassungsleistung gefordert sei. So habe sie immer gewusst: «Am besten, du schweigst, du passt dich an.» Zudem weist sie darauf hin, dass diese sogenannten persönlichen oder individuellen Dokumente eigentlich mehr eine Mainstream-Aussage darstellen und wenig über die persönliche Befindlichkeit aussagen. An wen hätte man die richtigen Worte richten können und wie hätte man sie verfassen sollen? Sie weist darauf hin, dass die Tatsache, dass es keine oder nur wenige von Betroffenen verfasste Dokumente gebe, auch an der Sache selbst liege. In ihrem Fall sei z.B. ihre Vormundin auch gleichzeitig die Pflegemutter gewesen. Thomas Huonker (UEK) fügt hinzu, dass von Betroffenen verfasste Dokumente, wie von Institutionen zurückgehaltene Beschwerdebriefe, in der Forschung der UEK einen wichtigen Stellenwert haben. Zudem setze die UEK auf Interviews als Zeugnisse und Quellen der Erinnerungen aus der Betroffenenperspektive.

Eine letzte Frage betrifft die Fälle administrativ Versorgter, die nach der Entlassung die behördlicherseits aufgewendeten Kosten für die Nacherziehung hätten zurückerstatten müssen. Darauf hat Heiniger kein konkretes Beispiel aus seiner Forschungsarbeit. Er nennt aber die Verantwortung der Heimatgemeinde in diesem Zusammenhang. Germann knüpft an und erzählt von einem Fall aus der Stadt Bern, bei dem die zahlungspflichtige Gemeinde die Versorgungskosten bei der Familie zurückfordern wollte. In diesem Fall habe der zuständige Jugendanwalt schliesslich die Rückerstattung verhindert, um die Familie wirtschaftlich nicht zusätzlich zu belasten. Wie systematisch solche Rückerstattungsforderungen waren, müsste genauer und vermutlich auch differenziert nach Art der Massnahmen untersucht werden. Heiniger fügt an, dass im Bereich der Lehrgelder ein Beispiel überliefert sei, in dem eine Familie für die Lehrausbildung eines administrativ Versorgten aufkommen musste. Loretta Seglias bemerkt, dass es Hinweise auf familiäre Rückgriffe bezüglich der

Kostenkompensation gibt, dass die Behörden dazu die Möglichkeit hatten. Die Frage der Finanzierung und daher auch möglicher Eigenleistungen der von einer administrativen Massnahme Betroffenen ist Teil des Forschungsfelds D der UEK. Eine Wortmeldung aus dem Publikum weist darauf hin, dass die Pfändung in betroffenen Familien ein grosses Thema war. Zum Beispiel wurde einer Familie die Nähmaschine gepfändet. Die Mutter konnte darauf nicht mehr arbeiten und somit ihre Kinder nicht mehr verpflegen, worauf diese, als Konsequenz, ebenfalls versorgt wurden. Diese abschliessenden Bemerkungen zeigen die Wichtigkeit des ökonomischen Aspekts in der administrativen Versorgung auf.

Podiumsdiskussion

Nach einem zusammenfassenden Rückblick auf die verschiedenen Referate des Tages und die darin angesprochenen Themen wird den Workshop-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern das Podium vorgestellt. Auf dem Podium diskutieren:

Dr. Dr. h.c. Markus Notter, Präsident UEK

Dr. h.c. Ursula Biondi, Präsidentin RAVIA

Dr. Tanja Rietmann, Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung (IZFG), Universität Bern

Dr. Christel Gumy, Forschungsleiterin UEK

Die Diskussion wird moderiert von: Dr. Daniel Lis, UEK.

Der Einstieg in die Diskussion erfolgt mit einer Frage des Moderators an Markus Notter. Daniel Lis fragt nach den Chancen und Grenzen der gesellschaftspolitischen Aufarbeitung. Was könne man nach einem Jahr Forschungsarbeit sagen? Markus Notter antwortet, dass zum Beispiel in der Erforschung der Rechtsgrundlagen Grenzen bestünden. In den Kantonen herrschten eine grosse Vielfalt und unterschiedliche Sachverhalte. Die UEK werde nicht alles anschauen und aufarbeiten können.

Daniel Lis weist darauf hin, dass die UEK viele «Väter» und «Mütter» habe. Ohne den Druck der Betroffenenvereine wäre es nicht zu einer wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgung durch die UEK gekommen. An dieser Stelle spricht er einen Dank an Ursula Biondi und die anderen Betroffenen aus. Die zweite Frage richtet sich an Ursula Biondi. Auch ihr stellt er die Frage nach den Chancen und Grenzen einer solchen Untersuchungskommission.

Ursula Biondi nennt den Ausdruck «das Unrecht wird aufgearbeitet» und stellt fest, dass das Wort «Unrecht» für viele Betroffene viel zu 'soft' sei. Es seien Verbrechen begangen worden. Sie bedankt sich für die Arbeit der UEK, denn diese sei nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für zukünftige Generationen wichtig. Eine Chance sieht sie darin, dass nicht nur die eingesperrte Zeit der Betroffenen untersucht würde, sondern ganze Lebensläufe. So würden auch Fragen berücksichtigt wie: Wo hat das Ganze angefangen? Wieso wurden Tausende,

v.a. aus der Unterschicht, stigmatisiert und schnell von den Familien und Bezugspersonen als schwererziehbar qualifiziert? Ihr sei wichtig, dass die UEK in verschiedenen Schicksalen aufzeige, was den Betroffenen der administrativen Versorgung widerfahren sei. Schon als Kind hätten sie ein erstes Stigma erhalten. Danach folgte die Heimkarriere und irgendwann landeten diese 'Helden' in einer Erziehungsanstalt. Was in diesen Gefängnissen passiert ist, müsse dokumentiert werden. Biondi betont, dass die Betroffenen keine Beschönigung verlangten. Sie hätten zwei Stigmata: Zuerst die Qualifizierung als «Schwererziehbare» und dann die administrative Versorgung, die Vergangenheit einer Internierung. Nach der Entlassung müssten sie alle bis ans Lebensende einen Stempel tragen. Es sei wie ein Maulkorb, da nicht gesagt werden dürfe, wo man gewesen sei und was passiert sei, denn niemand würde einem glauben. Wenn man als Betroffener Glück hatte, dass man gute Menschen kennengelernt habe, sei eine Karriere möglich geworden, aber der Schmerz bleibe weiterhin. Heute traue man sich langsam, sich zu outen. Man sei nicht mehr auf der Flucht, man werde nicht mehr gejagt. Auch diese Thematik sollte laut Biondi in der UEK zur Debatte kommen: Was ist mit den Menschen passiert, die sich geoutet haben? Sie denke dabei an die Initianten von früher. Was sei mit Menschen geschehen, die sich als erste getraut haben, zu sagen, dass in der Schweiz eine unglaubliche Behördenwillkür wirke?

Der Moderator fragt zurück, ob die UEK mit diesen Stigmata umgehen könne, ob sie diese auflösen könne. Ursula Biondi meint, die UEK würde das nicht können. Die Betroffenen trügen das Stigma weiterhin in sich. Was die Betroffenen sich erhofften sei, dass dies im UEK-Bericht detailliert behandelt würde. Das könnte dazu beitragen, dass das Stigma etwas erträglicher würde.

Daniel Lis fragt weiter nach den Gefahren der Arbeit der UEK. Ursula Biondi spricht die Bedenken und Befürchtungen der Betroffenen an. Sie wendet sich mit folgender Forderung an den Kommissionspräsidenten: Die Betroffenen müssten eine Garantie dafür haben, dass die UEK wirklich unabhängig sei und keine staatliche Beeinflussung erfahre. Sonst wäre dies ein übler Vertrauensbruch gegenüber den Betroffenen. Der Moderator nimmt dieses Anliegen auf und sagt, das Thema der Unabhängigkeit müsse diskutiert werden. Markus Notter stellt klar, dass die UEK auf eigene Verantwortung, ohne Weisung von irgendjemandem arbeite. Die Mitglieder der UEK garantierten mit ihrer Person dafür, dass diese Arbeit unabhängig gemacht würde. Am Schluss bestehe natürlich das Risiko, dass alle beteiligten Akteure (Betroffene, Kommissionsmitglieder, Forschende,

Institutionenvertreterinnen und -vertreter, Politikerinnen und Politiker, etc.) nicht in allen Beurteilungen gleicher Meinung sein würden. Die UEK sei jedoch unabhängig. Ihr Auftrag sei zwar im Gesetz verankert, aber der Bundesrat erteile keine Weisungen. Herr Notter betont, dass die Kommission auf ihre Unabhängigkeit achte.

Der Moderator nimmt das Stichwort Unabhängigkeit auf und gibt die Frage an Tanja Rietmann weiter. Von der Forschung her sei auch sie eine «Mutter» der UEK, denn sie habe als Historikerin in Bezug auf den Kanton Bern und jetzt auch Graubünden Pionierarbeit geleistet. Er fragt sie, wie sie als UEK-unabhängige Forscherin die Unabhängigkeit der UEK beurteile. Tanja Rietmann bemerkt, dass die Frage nach der Unabhängigkeit auf verschiedenen Ebenen beantwortet werden müsse. Eine wichtige Ebene sei zum Beispiel, dass die Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch im Übersetzungsprozess liege. Historikerinnen und Historiker wüssten, wie sie mit Akten umgehen und diese kritisch hinterfragen müssten. Das sei ein wichtiger Punkt: Die Historiker tragen Verantwortung für den Übersetzungsprozess und können auch aufzeigen, wie Historiker arbeiten, wie man Quellen und Fakten kritisch hinterfrage. Rietmann stellt fest, dass die meisten Quellen die Behördensicht widerspiegeln. Es brauche immer wieder eine kritische Sicht und Reflexion, wenn man regelmässig mit dieser Sprache konfrontiert sei. So könnten auch Missverständnisse behoben werden.

Der Moderator fragt Frau Rietmann auch nach den Chancen bzw. den Grenzen und Gefahren einer nationalen Aufarbeitung. Ein wichtiger Punkt ist Tanja Rietmanns Meinung nach, dass das Bild ergänzt werde. Die Rechtsvielfalt der Kantone scheine auf den ersten Blick als unüberblickbarer Dschungel. Doch man beginne immer mehr Gemeinsamkeiten zu sehen. Als Beispiel spricht sie die Defizite eines noch nicht existierenden Sozialstaates an, wodurch früher beispielsweise auch alte Menschen administrativ versorgt wurden. Später seien solche Probleme auf einer anderen Ebene gelöst worden. In der Arbeit der UEK seien Ressourcen da, um Fragen nachzugehen, der eine einzelne Forscherin nicht nachgehen könne.

Der Moderator stellt dieselbe Frage an Christel Gumy, die als Forschungsleiterin eine Innenperspektive der UEK hat. Sie wird gefragt, welche Chancen sie in einem solchen Forschungsprojekt sehe. Christel Gumy erklärt zunächst, dass sie Forschungsleiterin eines spezifischen Forschungsfeldes sei. In ihrem Feld beschäftige sie sich mit den gesetzlichen

Grundlagen, welche mit dem Ziel einer sozialen Prophylaxe [prophylaxie sociale] das Wegsperrern von Menschen erlaubt hatten. Es gehe dabei um Legitimierung und Delegitimierung. Die Chancen in diesem Bereich seien – dies möge vielleicht von den persönlichen Erfahrungen weit entfernt scheinen –, dass die Forschung eine Art Kritik bringen könne, welche all diese individuellen Lebensgeschichten zusammenführe, ohne ihnen ihre spezifische Besonderheit wegzunehmen. Ihr Feld könne also eine Kritik einer Logik entwickeln, die kohärent war, doch nicht weniger ungerecht. Diese kritische Reflexion könne ebenso auf heutige Zwangsmassnahmen angewendet werden. Christel Gumy fügt hinzu, dass sie hier auch als Historikerin spreche, die sich Gedanken über die Rolle der Historikerinnen und Historiker und über die Beziehung zwischen der Wissensproduktion und der Gesellschaft, dem Politischen macht. Sie verteidigt die Idee, dass jede Wissensproduktion politisch sei. Dies meint sie nicht im Sinne von politischen Parteien, sondern im Sinne einer Beteiligung an einer gesellschaftlichen Debatte. Sie nennt beispielsweise die Historikerin Irène Herrmann, die findet, dass es auch die Aufgabe der Historiker sei, die Bürger mit einer kritischen Haltung auszustatten. Es handle sich also um einen Gegenstand, den man gemeinsam hinterfragen könne. Diese Gedanken gelten ebenfalls für die Bezeichnung von Opfern und von Zeitzeugen. Momentan sei die erste Herangehensweise eine individuelle, psychologische, in Bezug auf das Trauma. Doch der Umstand des ‚Opfers‘ könne auch historisch verortet und politisiert werden. Die Chance der UEK in der Zusammenarbeit mit Betroffenen bestehe nicht nur in deren persönlichen Zeugnissen: Die Betroffenen würden von der UEK auch als Expertinnen und Experten der administrativen Versorgungen angesehen. Als solche könnten sie Elemente beitragen, die sich nicht in den Quellen befänden, doch die dabei helfen, diese Geschichte zu verstehen. Ein konkretes Beispiel sei, dass in den Texten stehe, es habe eine Möglichkeit des Rekurses bestanden. Doch durch die Zeugenaussagen müsse festgestellt werden, dass dies in der Praxis nicht so einfach war.

Der Moderator stellt fest, dass das Spannungsverhältnis zwischen Anspruch und Wirklichkeit in der Forschung immer wieder vorkomme.

Ursula Biondi meldet sich zu Wort. Sie habe sich im Verlauf des Tages Notizen gemacht und möchte ihr Anliegen noch einmal wiederholen. Das Leiden hätte vermindert werden können, wenn auf C.A. Loosli gehört oder wenn bereits 1981 durch den Staat rehabilitiert worden wäre. Sie möchte der UEK mit auf den Weg geben, dass sie [die Betroffenen] heute wissen

wollten, welches die Politikerinnen und Politiker waren, die 1981 eine Rehabilitierung der administrativ versorgten Menschen bewusst nicht angegangen sind.

Markus Notter antwortet darauf, dass die UEK versuchen werde zu beantworten, weshalb die administrative Versorgung oft auf so skandalöse Weise und bis in die jüngste Vergangenheit praktiziert wurde. Dabei gehe es um die Verantwortlichkeit im gesellschaftlichen Rahmen: welche Prozesse, Strukturen und Funktionäre in der Gesellschaft haben das möglich gemacht. Er sei sich nicht sicher, ob es etwas bringe, wenn am Schluss der Forschung einige wenige Schuldige benannt würden. Aber es sei wichtig, Verantwortlichkeiten zu benennen und zu verstehen. Loosli habe schon damals von verfassungswidrigem Vorgehen gesprochen. Auch in den 1960er Jahren habe ein Bundesrichter die administrativen Versorgungen als verfassungswidrig eingestuft. Es habe aber lange gedauert, bis diese rechtliche Beurteilung allgemein übernommen wurde, und das müsse man hinterfragen. Am Schluss werde es nicht eine Handvoll Schuldige geben, betont Notter. Die UEK sei kein Gericht, sondern eine Kommission zur wissenschaftlichen Untersuchung.

Ursula Biondi gedenkt an dieser Stelle den Betroffenen, die heute nicht mehr leben.

Tanja Rietmann ergänzt, dass eine Zweiklassengesellschaft bestanden habe, in der nicht alle die gleichen Grundrechte gehabt hätten. Es könne ihrer Meinung nach eine Chance der UEK sein, solche Mechanismen zu erkennen und offenzulegen. Dies sei eine Möglichkeit, einen kritischen Blick auf verschiedene Fragen der Gegenwart zu richten. Es sei eine wichtige Lehre aus der Geschichte der administrativen Versorgung, wie hart das Ringen um die Geltung der Grundrechte gewesen sei, sodass Grundrechte auch für Menschen gegolten haben, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffen waren. Dies könne heute den Blick schärfen, wenn erneut die Grundrechte von einzelnen Bevölkerungsgruppen eingeschränkt und verletzt würden.

An dieser Stelle öffnet der Moderator die Diskussion für das Publikum. Eine erste Wortmeldung weist auf Markus Notters Aussage hin, die UEK wolle keine Schuldigen benennen. Ihrer Meinung nach gehe es bei der Wiedergutmachung darum, mehr Frieden in der Gesellschaft zu erwirken. Als Beispiel nennt die Person die Wahrheitskommission in Südafrika, wo Schuldige mit Betroffenen konfrontiert worden seien [Bsp. Desmond Tutu]. Mit der Geldzahlung alleine gebe es keinen Frieden. An diesem Zwischenbilanzworkshop hätten

der Person junge Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler gezeigt, was eigentlich mit ihr passiert worden sei, als sie ins Heim gebracht wurde. Auch das könne helfen, die Traumata zu heilen. Hier könne die UEK zwar nicht alles leisten, doch sie könne aufzeigen, wie Traumaheilung auch funktioniere, neben dem Geld, das zur Verfügung gestellt werde.

Eine weitere Person meldet sich und liest einen Text vor. Darin verlangt die Person Aufklärung für das Unrecht. Aussagen wie «das war zu jener Zeit einigermassen üblich» würden heute nicht mehr zählen. Wenn dies nicht in vollem Umfang geschehe, sehe die Person die Vermutung bestätigt, dass der Staat in seiner 'Verschleierungstaktik' nicht aufzugeben bereit sei. Unter bestimmten Voraussetzungen würde die Person ein Aufstocken des Solidaritätsfonds fordern: CHF 25'000, ein paar Monatslöhne für das lebenslange Leiden.

Eine dritte Person sagt, dass die Betroffenen sich wünschten, dass das Schreckliche ein Gesicht bekomme. Sie fragt die Anwesenden, ob ihnen bewusst sei, auf welchem historischen Boden sich dieses Podium befinde. Hier sei früher das alte Frauenspital gestanden (heute Gebäude UniS der Universität Bern), wo Frauen eingesperrt worden seien und ihr Kind danach nie mehr gesehen hätten, denn sie seien zurück nach Hindelbank gebracht worden. Die Person fragt, ob Denkmäler gemacht werden. Unten im Gebäude stehe die Skulptur einer moosbedeckten schwangeren Frau. Die Universität erlaube es jedoch nicht, dass dort ein Denkmal gebaut werde. Für die Betroffenen sei diese Frage wichtig: Wie kann der Geschichte ein Gesicht gegeben und nicht vergessen werden?

Eine vierte Person aus dem Publikum spricht über die 1970er- und 1980er-Jahre in Hindelbank. Man solle sagen, was mit den Frauen gemacht worden sei, die unter anderem zusammen mit Mörderinnen eingesperrt waren. Sie habe in 38 Heimen und bei Pflegeeltern gelebt und habe keinen Schulunterricht erhalten. Sie lebe seit vierjährig mit einer Kinderrente. Sie sei 39 Jahre lang verheiratet gewesen. Es sei ein Skandal, dass die Schweiz so etwas zulassen konnte. Das trage man mit ins Grab. Ein normaler Mensch würde es nicht glauben. Sie sei abgehauen und in den Bunker gestellt worden. Es sei brutal gewesen, was mit ihnen gemacht worden sei.

Ursula Biondi ergreift das Wort. Sie sagt, dass die Diskussion nun wieder zurück zu den Traumatisierungen kehre. Irgendwann sollte man auch den Frieden suchen und finden. Sie

erzählt das Beispiel von einer Freundin, die vor zwei Jahren gestorben sei, der mit siebzehn Jahren das Baby weggenommen worden sei. Die Freundin habe sich am Sterbebett gewünscht, ein Foto ihres Sohnes zu sehen. Nur eine Politikerin habe dieser Frau zugehört und habe längere Zeit bei ihr verbracht, nämlich Jacqueline Fehr. Solche Politikerinnen und Politiker braucht es nach Frau Biondis Ansicht viel mehr.

Markus Notter wiederholt, dass die UEK Verantwortlichkeiten benennen, aber nicht Schuldige bezeichnen werde. Sie arbeite mit den Methoden der historischen Wissenschaft. Er meint, die Aufarbeitung könne auch eine Chance für diejenigen Institutionen sein, die heute die damals verantwortlichen Institutionen repräsentieren. Er fügt hinzu, dass sexueller Missbrauch, Körperstrafen etc. schon damals Unrecht waren. Das könne man nicht mit 'harten Zeiten' rechtfertigen. Es gehe auch darum, einen Beitrag dafür zu leisten, diesen Unterschied darzustellen. Zudem spricht er Zeichen der Erinnerung an und verweist auf ein neues Gesetz, das besage: Der Bund soll sich dafür einsetzen, dass Zeichen der Erinnerung kreiert werden können, sodass man nicht mehr achtlos daran vorbeigehen könne.

Eine weitere Person aus dem Publikum sagt, sie fände es gut, dass es die UEK gebe. Es würde dadurch vieles aufgegleist, das sonst vom Staat her nicht möglich sei. Von der Pädagogik her kenne sie das Beispiel Montessori. Deshalb könne man nicht von Rechtfertigung oder Entschuldigung reden, da es schon damals andere Arten der Pädagogik gegeben hätte. In diesem Sinne meint sie, hätte man es schon damals auch anders machen können.

Jemand anderes nimmt den Begriff «Verantwortlichkeiten» auf. Die Person fragt rhetorisch: Wie kann man die Wahrheit erfahren, wenn der Kanton Bern die Akten vernichtet?

Eine weitere betroffene Person erzählt, sie habe keine 'Hindelbank-Karriere' gehabt, nur fünfzehn Familien in zwanzig Jahren. Sie fragt: Was war das Familienbild um 1944 in der Schweiz? Was galten die Frauen? Es gebe Teile des Traumas, das sie [die Betroffenen] selber aufarbeiten müssten. Sie könnten der heutigen Gesellschaft nicht alles aufbürden. Teile des Traumas und der Wiedergutmachung geschehen in ihnen selber. Das Wissen hätten sie, die Unterstützung, z.B. von Therapeuten, hätten sie. Sie fragt sich, was «kollektiver Frieden» sein soll. Zuerst müssten sie selber den inneren Frieden finden. Sie stellt die Frage, was früher möglich war und was nicht. In welchem Kontext wurde jeder

geboren und was war dadurch möglich und was nicht? Sie appelliert an die Menschen im Saal, insbesondere an die Jungen, sich zu überlegen, was für ein Menschenbild und was für ein Frauenbild wir täglich tradieren. Jetzt rede man über jene, die Verantwortung übernehmen, und über jene, die 'gescheitert' seien. Dabei sei Scheitern das Beste, was passieren könne, wenn man die Kraft habe, wieder aufzustehen. Sie überlegt sich, welches Menschenbild wir in uns selbst haben, wie wir die Zeitung lesen etc., und was wir weitertragen. Ihr sei wichtig, dass sie ihr rebellisches Wesen, das sie unterdrücken musste, nun ausleben kann. Doch sie möchte nicht zu viel rückwärts schauen, sondern sie möchte die Realität anschauen und sich fragen: Was war das für eine Zeit damals?

Eine weitere Person interessiert sich für die Frage nach der Unabhängigkeit der Kommission und fragt, wie die UEK finanziert werde und ob man das nachlesen könne. Markus Notter antwortet, dass die UEK vom Bund finanziert werde. Dieser habe CHF 9.9 Mio. für eine vier- bis viereinhalbjährige Forschungsdauer eingesetzt. Die von der UEK angestellten Forscherinnen und Forscher erhielten einen Lohn. Die meisten davon arbeiteten Teilzeit. Die Kommissionsmitglieder erhielten Sitzungsgelder (CHF 400 pro Sitzung) plus Reisespesen. Die Ergebnisse der UEK-Forschung würden nach Abschluss der Arbeit publiziert. Er wiederholt, dass die UEK kein Gericht sei. Dieser Schlussbericht werde dann eine Grundlage für alles Mögliche sein. Dies entziehe sich der Verantwortlichkeit der UEK. Zu den Akten bemerkt Herr Notter zusätzlich, dass die Institutionen verpflichtet seien, ihre Akten aufzubewahren. Heute sei es gesetzlich geregelt, dass die Institutionen die Akten und ihre Zugänge garantieren. Zudem habe man heute auch die Möglichkeit, den Akten eine Aktenberichtigung beizulegen.

Loretta Seglias, Kommissionsmitglied und Forschungsleiterin in der UEK, macht das Schlusswort: Sie betont, wie wichtig es ist, die Arbeit der UEK sichtbar zu machen. Dieser Zwischenbilanzworkshop war ein erstes Sichtbarmachen, ein erster Austausch. Zudem weist sie darauf hin, dass die Vermittlung ein zentraler Bestandteil der UEK ist und dass diese sich u.a. darum bemühe, aufzuzeigen, mit welchen Quellen die UEK forsche. Sie weist auf die Webseite der UEK Administrative Versorgungsungen hin, auf welcher transparent gemacht werde, wie die Forschenden der UEK arbeiten.